Hochwasserschutz

- Neue Gesetzgebung
- Aktuelle Rechtsprechung

Hochwasserschutz im Baugebiet BVerwG 7 CN 1.04 – Urteil v. 22. Juli 2004 - I -

- Überschwemmungsgebiete dürfen auch für nach Baurecht bebaubare Grundstücke festgesetzt werden.
- Es ist mit dem Eigentumsbegriff und der gemeindlichen Planungshoheit vereinbar, auch bebaute oder nach Bauplanungsrecht bebaubare Gebiete in ein Überschwemmungsgebiet einzubeziehen.
- Der Hochwasserschutz ist eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang, die das grundsätzliche Bauverbot im Überschwemmungsgebiet rechtfertige.

Hochwasserschutz im Baugebiet BVerwG 7 CN 1.04 – Urteil v. 22. Juli 2004

- II -

- Weder die Gemeinden noch die Eigentümer werden unverhältnismäßig belastet.
- Das Bauverbot knüpfe an die natürliche Lage des Grundstücks an.
- Ein Überschwemmungsgebiet kann nur für solche Grundstücke festgesetzt werden, die hier nach Maßgabe eines 50-jährigen Hochwassers tatsächlich bei Hochwasser überschwemmt würden.
- Ihre Bebauung erhöht die Gefahr einer Ausweitung des Hochwassers, indem sie bisher vorhandene Rückhalteflächen verringere.
- Zugleich setzt sich eine Bebauung der Grundstücke der Gefahr einer Beeinträchtigung durch Hochwasser aus.

"Hochwasserschutzgesetz" Gesetz vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224)

Änderungen u.a. von

- Wasserhaushaltsgesetz
- Baugesetzbuch
- Raumordnungsgesetz

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- § 31 b Abs. 2: Überschwemmungsgebiete sind festzusetzen
- "hundertjähriges Hochwasser"
- § 31 Abs. 4 WHG: Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete in den Überschwemmungsgebieten mit Ausnahmen
- Vorhaben nach §§ 30, 34, 35 BauGB bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung
- Genehmigung, sofern keine Nachteile für den Hochwasserschutz zu erwarten sind

§ 31 b Abs. 4 Satz 1 WHG Grundsatz

- (4) In Überschwemmungsgebieten nach Absatz 2 Satz 3 und 4 dürfen durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden;
 - ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften.

§ 31 b Abs. 4 Satz 2 WHG Überschwemmungsgebiete - Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

- 1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
- 2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
- 3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind ,
- 4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
- 5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- 6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
- 7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
- 8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
- 9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

§ 31 b Abs. 4 Satz 3 WHG Genehmigung

Die Errichtung und die Erweiterung einer baulichen Anlage nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuchs in diesen Überschwemmungsgebieten nach Absatz 2 Satz 3 und 4 bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- 1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
 - 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB "Hochwasserschutz in der Abwägung"

- "12. die Belange des Hochwasserschutzes"
- Hochwasser als planungsrechtlicher Belang
- "Klarstellung"

§ 5 Abs. 4 a BauGB Nachrichtliche Übernahme im FNP

"(4a) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31b Abs. 2 Satz 13 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden.

Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31b Abs. 5 sowie überschwemmungsgefährdete Gebiete im Sinne des § 31c des Wasserhaushaltsgesetzes sollen im Flächennutzungsplan vermerkt werden."

§ 9 Abs. 6 a BauGB Nachrichtliche Übernahme im BPlan

(6a) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31b Abs. 2 Satz 13 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden.

Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31b Abs. 5 sowie überschwemmungsgefährdete Gebiete im Sinne des § 31c des Wasserhaushaltsgesetzes sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.

24 Abs. 1 Satz 1 BauGB Ein neues Vorkaufsrecht

 Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht zu beim Kauf von Grundstücken

•

"7. in Gebieten, die zum Zweck des vorbeugenden Hochwasserschutzes von Bebauung freizuhalten sind, insbesondere in Überschwemmungsgebieten."

§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB Ein weiterer öffentlicher Belang

• (3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

•

• "6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,"

§ 246 a BauGB Überschwemmungsgebiete, überschwemmungsgefährdete Gebiete Überleitungsregelung für die FNP'e

"Anlässlich der Neubekanntmachung eines Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 6 sollen die in § 5 Abs. 4a bezeichneten Gebiete nach Maßgabe dieser Bestimmung nachrichtlich übernommen und vermerkt werden."